

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00093 vom 7. September 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2019.00093

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00093 du 7 septembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00093 del 7 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1969, bezieht seit Januar 2011 eine Invalidenrente der Invalidenversicherung, zuletzt seit Juni 2011 eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 42 % (Urk. 8/7 - 8). Die Stadt Z.____, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV (Durchführungsstelle), entrichtet die der Versicherten zeitweise Zusatzleistungen zu ihrer Invalidenrente (vgl. Urk. 8/14 ; Urk. 8/28; Urk. 8/31 ; Urk. 8/34; Urk. 8/44; Urk. 8/49; Urk. 8/57).

Mit Verfügung vom 22. August 2019 (Urk. 8/12) berechnete die Durchführungsstelle den Anspruch auf Zusatzleistungen ab Mai 2019 aufgrund der veränderten Einkommenssituation neu und rechnete der Versicherten unter anderem ein hypothetisches Taggeld der Arbeitslosenversicherung von jährlich Fr. 5'088.--

an . Die dagegen von der Versicherten erhobene Einsprache (Urk. 8/6) wies die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 30. September 2019 (Urk. 8/2 = Urk. 2) ab.

E. 1.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich, ZLG). Dabei entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

Die anrechenbaren Einnahmen von Personen, welche zu Hause leben, werden nach Art. 11 Abs. 1 ELG ermittelt. Als Einnahmen anzurechnen sind unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie einen jährlichen Freibetrag von Fr. 1'000.-- (Alleinstehende) beziehungsweise von Fr. 1'500.-- (Ehepaare und Personen mit Kindern) übersteigen (lit . a), Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (lit . b), einen Prozentsatz des Vermögens (lit . c), die Renten (lit . d), die Familienzulagen (lit . f) sowie auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit . g).

E. 1.2

Auch Taggelder der Arbeitslosenversicherung sind als effektive Einnahmen bei der EL-Berechnung anzurechnen und Taggelder, auf deren Geltendmachung verzichtet wird, sind als hypothetischer Erwerbssersatz grundsätzlich wie andere Einkommen, auf welche verzichtet wird, bei der EL-Berechnung zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 9C_389/2014 vom 1. Oktober 2014 E. 3). Ausserdem gelten Taggelder aus

Arbeitslosenversicherung als anrechenbares Einkommen, jedoch nicht als
Erwerbseinkommen und sind daher voll anzurechnen (BGE 119 V 271 E. 3; Urteil des
Bundesgerichts 9C_390/2012 vom 20. Juli 2012; Wegleitung über die
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, Stand 1. Januar 2020, Rz 3456.01).

E. 1.3

Gemäss Art. 14a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) ist auch bei Teilinvaliden grundsätzlich
derjenige Betrag als Erwerbseinkommen anzurechnen, den sie im massgebenden
Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben. Massgebend sind in zeitlicher Hinsicht in der
Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren
Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen (Art. 23
Abs. 1 ELV).

Invaliden unter 60 Jahren ist aber nach Art. 14a Abs. 2 lit. a-c ELV je nach Inva-
liditätsgrad beziehungsweise Rentenhöhe (Viertelsrente, halbe Rente, Dreiviertelsrente)
mindestens ein bestimmter Betrag anzurechnen, für dessen Bemessung der Höchstbetrag für
den Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG massgebend ist. Bei einem
Invaliditätsgrad von 40 bis unter 50 % ist der um einen Drittel erhöhte Höchstbetrag für
den Lebensbedarf von Alleinstehenden anzurechnen, welcher im Jahr 2019 Fr. 19'450.--
betrug

(Art. 14a Abs.

E. 1.4

Wird der Grenzbetrag von Art. 14a Abs. 2 ELV nicht erreicht, insbesondere wenn keine
Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, gilt die Vermutung eines Verzichts auf Einkünfte im Sinne
von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Diese Vermutung kann durch den Nachweis, dass
invaliditätsfremde Gründe wie Alter, mangelhafte Ausbildung und Sprachkenntnisse,
persönliche Umstände oder die Arbeitsmarktsituation die Verwertung der
Resterwerbsfähigkeit übermässig erschweren oder verunmöglichen, widerlegt werden.
Dabei besteht eine verstärkte Mitwirkungspflicht des Bezügers von Ergänzungsleistungen
bei der Sachverhaltsabklärung durch die Verwaltung in dem Sinne, dass er die Umstände
geltend zu machen hat, welche nach seiner Auffassung geeignet sind, die Vermutung eines
Einkommensverzichts umzustossen. Werden solche Umstände nicht geltend gemacht und
sind sie auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, oder führen die Abklärungen zu keinem
schlüssigen Ergebnis, hat der invalide Bezüger die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Er
hat sich anrechnen zu lassen, was er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit trotz der
gesundheitlichen Beeinträchtigung an Erwerbseinkommen tatsächlich noch erzielen könnte
(BGE 140 V 267 E. 2.2, 117 V 153 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 9C_321/2013 vom
19. September 2013 E. 2.1-2.2; Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV,
2. überarbeitete und ergänzte Auflage, Zürich/Basel/Genève 2009, S. 154).

E. 1.5

Die EL-Organen und die Sozialversicherungsgerichte sind mit Bezug auf die
invaliditätsbegründenden Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich an die
Feststellungen der Invalidenversicherung bei der Invaliditätsbemessung gebunden. Diese
Bindung ist deshalb angezeigt, weil die EL-Durchführungsorganen zum einen nicht über die
fachlichen Voraussetzungen für eine selbständige Beurteilung der Invalidität verfügen und

es zum anderen zu vermeiden gilt, dass der gleiche Sachverhalt unter denselben Gesichtspunkten von verschiedenen Instanzen unterschiedlich beurteilt wird (BGE 140 V 267 E. 5.1). Diese Rechtsprechung bezieht sich auf Fälle, in denen sich die Invalidenversicherung mit der versicherten Person bereits befasst und diese rechtskräftig als teilinvalid qualifiziert hat. Davon ausgenommen ist eine nach dem rechtskräftigen IV-Entscheid eingetretene oder geltend gemachte gesundheitliche Veränderung. Diesfalls haben die EL-Organen den Gesundheitszustand der versicherten Person im Rahmen des Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit selbständig zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 8C_172/2007 vom 6. Februar 2008 E. 7.1-7.2).

E. 2

S. 3 f.; Urk.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbs einkommens

respektive von hypothetischen Taggeldern der Arbeitslosenversicherung im Wesentlichen damit, dass es der Beschwerdeführerin ohne Abmeldung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) weiterhin zugestanden hätte, ein Arbeitslosentaggeld von Fr. 459.-- brutto respektive Fr. 423.96 netto pro Monat zu erhalten.

Der durch die IV-Stelle rechtskräftig festgelegte Invaliditätsgrad von 42 % sei bindend. Eine Anpassung des Invaliditätsgrades sei bislang nicht erfolgt. Die Beschwerdeführerin könne aus der eigenhändig vorgenommenen Neuberechnung nichts zu ihren Gunsten ableiten. Eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei nicht überwiegend wahrscheinlich ausgewiesen.

Zudem liege keine offensichtliche Vermittlungsunfähigkeit vor. Die behauptete Unzumutbarkeit eines weiteren Bezugs von Arbeitslosentaggeldern werde nicht belegt. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach ihr tatsächliches Einkommen einer gleichwertigen Gegenleistung entspreche, schlage bereits aufgrund des fehlenden Zusammenhangs fehl. Die Beschwerdeführerin hätte weiterhin einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosentaggelder gehabt, habe hiervon allerdings aus von ihr zu verantwortenden Gründen abgesehen, womit ein anrechenbarer Verzicht vorliege (vgl. Urk.).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin im Wesentlichen auf den Standpunkt (Urk. 1), die Beschwerdegegnerin berücksichtige nicht, dass der Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode berechnet worden sei. Gemäss der seit Januar 2018 geltenden neuen Rechtsprechung zur gemischten Methode entspräche die Einschränkung im Erwerbssbereich 62.04 %, womit ihr eine Dreiviertelrente zustünde. Dies sei massgebend für die Festlegung eines hypothetischen Erwerbseinkommens. Da ihr tatsächlicher Verdienst höher sei als das Mindesterwerbseinkommen bei einer Dreiviertelrente, bestehe für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens kein Raum (S. 2). Überdies

betrage die Differenz zwischen dem früheren Arbeitslosentaggeld und dem aktuell erzielten Lohn lediglich Fr. 120.10 pro Monat. Diesen noch bestehenden minimalen Restanspruch an Arbeitslosentaggeldern durch die Erfüllung der Kontrollvorschriften auszuschoöpfen sei ihr nicht nur gesundheitlich nicht zumutbar, sondern mangels subjektiver Vermittelbarkeit auch widerrechtlich sowie aufgrund der geringen Einkommensdifferenz unverhältnismässig und

unwirtschaftlich. Schliesslich sei darauf hinzu weisen, dass ihr Einkommen einer gleichwertigen Gegenleistung entspreche, da dieses mindestens 90 % der Arbeitslosenentschädigung betrage. Aus all diesen Gründen sei ihr kein Einkommen verzicht anzurechnen (S. 3 f.).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführerin bei der Berechnung der jährlichen Zusatzleistungen ab Mai 2019 ein hypothetisches Erwerbseinkommen respektive ein hypothetisches Taggeld der Arbeitslosenversicherung anzurechnen ist. 3. 3.1

Aktenkundig ist, dass die Beschwerdeführerin seit Januar 2011 eine Invalidenrente der Invalidenversicherung bezieht, zuletzt seit Juni 2011 eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 42 %. Dabei erfolgte die Bemessung des Invaliditätsgrades bis ins Jahr 2016 nach der gemischten Methode, wobei die Beschwerdeführerin als zu 80 % Erwerbstätige und zu 20 % im Haushalt Tätige angesehen wurde. Seither wird sie als Vollerwerbstätige qualifiziert, dies bei unverändertem Invaliditätsgrad (vgl. Urk. 8/7-8; Urk. 11/2 S. 6). Nachdem der Beschwerdeführerin die Anstellung bei der A.____ AG mit einem vertraglichen Pensum von 50 % im Stundenlohn (Beschäftigungsgrad von 59.05 % gemäss Berechnung der Arbeitslosenkasse, vgl. Urk. 8/70)

per 31. Dezember 2017 gekündigt worden war (Urk. 8/64-65), meldete sie sich bei der Arbeitslosenkasse an. Diese eröffnete bei einem versicherten Verdienst von Fr. 2'263.-- (50 % Vermittelbarkeit) und einer Taggeldleistung von Fr. 83.45 brutto eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 19. Juni 2018 bis 18. Juni 2020 (vgl. Urk. 8/52-53).

Im Mai 2019 teilte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin mit, dass sie per 1. Mai 2019 eine neue Anstellung gefunden und sich per 30. April 2019 beim RAV abgemeldet habe (vgl. Schreiben vom 16. Mai 2019, Urk. 8/20). Dem Anstellungsvertrag mit der Kita B.____ vom 17. April 2019 (Urk. 8/21) ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin als Hausangestellte in einem Pensum von 35 % angestellt wurde. Gemäss den aktenkundigen Lohnabrechnungen (Urk.

8/16-19) verdient sie dabei Fr. 1'556.15 brutto respektive Fr. 1'431.-- netto pro Monat. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass die Beschwerdeführerin das Arbeitspensum per 1. Oktober 2019 auf 37 % erhöht hat (vgl. Anstellungsvertrag vom 23. September 2019, Urk. 8/82). Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens machte die Beschwerdeführerin schliesslich geltend, sie habe das Pensum per Mai 2020 auf 40 % erhöht (Urk. 10). 3.2

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mit der seit 1. Mai 2019 ausgeübten Tätigkeit bei der Kita B.____

in einem Pensum von 35 % und einem Monatslohn von Fr. 1'431.-- netto (Urk. 8/16-19) den Grenzbetrag von Art. 14a Abs. 2 ELV beim Bezug einer Viertelsrente

– im Jahr 2019 waren dies Fr. 25'933.-- nicht erreicht, weshalb grundsätzlich die gesetzliche Vermutung eines Einkommensverzichts greift (vorstehend E. 1.3-1.4). So verdient die Beschwerdeführerin jährlich Fr. 18'603.-- netto (Fr. 1'431.-- x 13; vgl. Urk. 8/23) und liegt damit Fr. 7'330.-- (Fr. 25'933.-- - Fr. 18'603.--) unter dem Grenzbetrag. Ausserdem ergibt sich

nach Lage der Akten, dass die Beschwerdeführerin ohne Abmeldung beim RAV ergänzend zu ihrem effektiven Erwerbseinkommen bei einem Pensum von 35 % und einer

Vermittelbarkeit von 50 % weiterhin Anspruch auf Arbeitslosentaggelder im Umfang von 15 % und somit in der Höhe von durchschnittlich Fr. 459.-- brutto respektive Fr. 423.96 netto pro Monat gehabt hätte (vgl. Urk. 8/11 S. 1; Urk. 8/71 S. 1 unten). Dies ergibt einen jährlichen Anspruch von rund Fr. 5'088.-- netto (Fr. 423.96 x 12) und entspricht dem Betrag, den die Beschwerdegegnerin in der Anspruchsberechnung ab 1. Mai 2019 als hypothetisches Einkommen berücksichtigt hat (vgl. Urk. 8/12 S. 1) . 3.3

Mit den von ihr vorgebrachten Gründen vermag die Beschwerdeführerin die Vermutung eines Einkommensverzichts nicht umzustossen. Auch sind solche Gründe aus den Akten nicht ersichtlich. Die behauptete Unzumutbarkeit eines weiteren Bezugs von Arbeitslosentaggeldern wird in keiner Weise belegt. Zur subjektiven Vermittlungsunfähigkeit ist mit der Beschwerdegegnerin ausserdem festzuhalten, dass es nicht angehen kann, den versicherten Personen ein Wahlrecht einzuräumen, ob sie vorrangige Leistungsansprüche geltend machen und ausschöpfen, oder ob sie stattdessen Ergänzungsleistungen beziehen möchten (vgl. Urk.

E. 7

S. 3

f.

Ziff. 9).

Hinsichtlich der Beurteilung der invaliditätsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist die Beschwerdegegnerin grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung der IV-Stelle gebunden (vorstehend E. 1.5). Die IV-Stelle sprach der Beschwerdeführerin zuletzt rechtskräftig bei einem Invaliditätsgrad von 42 % eine Viertelsrente zu (vgl. Urk. 8/7-8). Dies ist für die Beschwerdegegnerin verbindlich, da die Beschwerdeführerin mangels eingereicherter Arztberichte vorliegend nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermag, dass sich ihr Gesundheitszustand seither erheblich und dauernd verschlechtert hat. Der Umstand, dass sie bei der IV-Stelle ein Rentenerhöhungsgesuch eingereicht hat (Urk. 8/55), reicht hier für sich allein nicht aus. Überdies hat die IV-Stelle der Beschwerdeführerin zwischenzeitlich am 27. März 2020 (Urk. 11/4) eine unveränderte

Rentenanspruch mitgeteilt. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Rechtsprechungsänderung bei der gemischten Methode (vgl. Urk. 1 S. 2)

erweisen sich als

belanglos, erfolgt die Bemessung des Invaliditätsgrades seit dem Jahr 2016 doch nicht mehr nach der gemischten Methode (vgl. Urk. 10; Urk. 11/2 S. 6), weshalb darauf auch nicht mehr näher einzugehen ist.

Schliesslich erweist sich die Aussage der Beschwerdeführerin, wonach der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) in seiner aktuellen Stellungnahme bekräftigt, dass sie das ihr maximal zumutbare Arbeitspensum mit der jetzigen Tätigkeit von 37 % vollumfänglich ausschöpfe und ihr ein höheres Pensum aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar sei (vgl. Urk.

E. 10

S. 1), als unzutreffend. So erachtet es die zuständige RAD-Ärztin lediglich als plausibel, dass die aktuelle Tätigkeit maximal in einem Pensum von 37 % ausgeübt werden könne,

erklärt e allerdings auch, dass eine andere Tätigkeit wahrscheinlich besser geeignet wäre. Eine Veränderung des Gesundheitszustandes konnte sie jedenfalls nicht erkennen. Die aktuelle Tätigkeit entspricht demnach nicht dem Belastungsprofil und eine angepasste Tätigkeit wäre der Beschwerdeführerin unverändert weiterhin zu 60 % zumutbar (vgl. Urk. 11/3 S. 10).

Zuletzt ist der Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach ihr Einkommen einer gleichwertigen Gegenleistung im Sinne von WEL Rz 3481.02-03 entspreche und daher kein Einkommensverzicht angerechnet werden dürfe (vgl. Urk. 1 S. 4), nicht zu folgen. Die zitierten WEL-Bestimmungen besagen, dass e in Verzicht auf Einkünfte oder Vermögenswerte in der Regel zu vermuten ist, wenn die Ent äusserung von Einkünften und Vermögenswerten, oder der Verzicht auf voll ständige Ausschöpfung der vertraglichen Rechte, ohne Rechtspflicht oder zwin genden Grund erfolgte, oder wenn keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde (WEL Rz 3481.02). Eine Gegenleistung ist dabei als gleichwertig zu be trachten, wenn ihr Wert mindestens 90 % des Werts der Leistung beträgt (WEL Rz 3481.03). Wie die Beschwerdegegnerin bereits zutreffend erkannte (vgl. Urk. 7 S. 4 Ziff. 10), fehlt es vorliegend zwischen den der Beschwerdeführerin zuste henden Arbeitslosentaggeldern und dem von ihr effektiv erzielten Einkommen bereits am notwendigen Zusammenhang, so dass nicht von Leistung und Gegen leistung gesprochen werden kann, womit sich die zitierten WEL-Bestimmungen als nicht e inschlägig erweisen. 3.4

Nach dem Gesagten ist somit festzuhalten, dass die vorgenommene Anrechnung eines jährlichen hypothetischen Erwerbseinkommens respektive von hypotheti schen Taggeldern der Arbeitslosenversicherung der teilinvaliden Beschwerdefüh rerin in der Höhe von Fr. 5'088.-- nicht zu beanstanden ist.

Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich demnach als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Pro Infirmis Zürich - Stadt Z.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin MosimannMeierhans

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.